

Vertrag Nr. [...]



Trading



VGS Storage Hub

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	3
PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING“	4
§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum	4
§ 3 Speicherentgelt.....	4
§ 4 Leistungsentgelt	4
§ 5 Variables Entgelt	4
§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte	6
§ 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt	7
§ 8 Gasübergabe und Übergabeentgelt.....	7
§ 9 Rechnungsstellung	7
STANDORTBEDINGUNGEN	8
§ 10 Gasübergabepunkt	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 11 Salvatorische Klausel	8
§ 12 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen	8

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) Auf Basis des vom *Kunden* im Rahmen eines von VGS durchgeführten Tenderverfahrens abgegebenen verbindlichen Angebots vom [...] stellt VGS dem *Kunden* während des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages das in den folgenden Paragraphen näher definierte Produkt „Trading“ zur Verfügung. Der *Kunde* verpflichtet sich als Gegenleistung, das vereinbarte *Speicherentgelt* zu zahlen.

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 10 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher* VGS Storage Hub“).

- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 15.04.2019 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 15.04.2019.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de.

Ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist die als pdf-Dokument im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ im Online-Produktkonfigurator easystore für das von VGS durchgeführte Tenderverfahren hinterlegte

- Verfahrensbeschreibung – Vermarktung „Trading“, Stand 03.09.2019.

Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS die vorgenannten, jeweils unter www.vng-gasspeicher.de oder im Rahmen des Tenderverfahrens im Kundenbereich „*MEIN SPEICHER*“ unter www.vng-gasspeicher.de/easystore veröffentlichten Dokumente an den *Kunden* übersenden.

- (3) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTBEDINGUNGEN „TRADING“

§ 2 Kapazitäten und Leistungszeitraum

- (1) VGS stellt dem *Kunden* im Zeitraum vom 01.04.2021, 06:00 Uhr bis 01.04.2022, 06:00 Uhr (*Leistungszeitraum*) die in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* auf dem *Speicher* zur Verfügung.
- (2) Bei der Nutzung der in Nummer 1.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ definierten *Kapazitäten* hat der *Kunde* die unter Nummer 1.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ dargestellten *Kennlinien*, nämlich die Einspeicherkennlinien bei der Nutzung der *Einspeicherleistung* und die Ausspeicherkennlinien bei der Nutzung der *Ausspeicherleistung*, zu beachten.

§ 3 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 4 und
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 5.

§ 4 Leistungsentgelt

Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* das in Nummer 2.1 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferte vertragsspezifische *Leistungsentgelt*.

§ 5 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während des *Leistungszeitraums* ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ bezifferten, gegebenenfalls unter Verwendung der Anpassungsformel gemäß Abs. (3) anzupassenden, Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.
- (3) Für den in der Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferten Faktor „variables Entgelt“ erfolgt eine Anpassung des Faktors „variables Entgelt“ nach Maßgabe der nachstehenden Anpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$FVE_{k+1/k+2} = FVE_{k/k+1} \cdot \left(0,3 + 0,05 \cdot \frac{L_{k-1}}{L_{k-2}} + 0,25 \cdot \frac{S_{k-1}}{S_{k-2}} + 0,4 \cdot \frac{G_{k-1}}{G_{k-2}} \right)$$

Hierbei wird der Faktor „variables Entgelt“ für das jeweils folgende *Speicherjahr* (**FVE_{k+1/k+2}**) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** berechnet (Berechnungszeitpunkt).

In obiger Formel bedeuten:

- FVE_{k+1/k+2}** Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das jeweils zu berechnende *Speicherjahr* (vom 1. April des Kalenderjahres **k+1** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+2**)
- FVE_{k/k+1}** Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das laufende *Speicherjahr* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+1**)
- L_{k-1}** bzw. **L_{k-2}** Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung (2015 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Verdienste und Arbeitskosten. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Ziffer 2.1, WZ 2008-D, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 4.3)
- S_{k-1}** bzw. **S_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden (2015 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 623, in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)
- G_{k-1}** bzw. **G_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie (2015 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalender-

jahre **k-1** bzw. **k-2** („Preise. Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, Ziffer 1, laufende Nummer 634 in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2)

Der Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, den Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder den Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des Faktors „variables Entgelt“.

Wird der Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig Energieversorgung, der Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom, bei Abgabe an Sonderkunden und/oder der Index der Erzeugerpreise für Erdgas, bei Abgabe an die Industrie ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Anpassungsregelung möglichst nahe kommt.

§ 6 Dienstleistungen und Dienstleistungsentgelte

(1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS im Zusammenhang mit dem Produkt „Trading“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:

- *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 7 Abs. (1),
- *Gasübergabe* gemäß § 8 Abs. (1).

(2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle einer

- *teilweisen Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 7 Abs. (2),
- *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 8 Abs. (2).

§ 7 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass auf Anfrage des *Kunden* die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (Aufteilung der *Kapazitäten*). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*. Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* in mindestens zwei Verträge, jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen.
- (2) Bei einer Kapazitätsaufteilung gemäß Abs. (1) hat der *Kunde* für die Aufteilung der *Kapazitäten* ein Entgelt („*Übertragungsentgelt*“) zu zahlen. Die Höhe des *Übertragungsentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der Anfrage des *Kunden* nach Aufteilung der Kapazitäten veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).

§ 8 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („*Gasübergabe*“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* die Realisierbarkeit einer solchen *Gasübergabe* prüfen.

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* an VGS zu zahlen. Die Höhe des *Übergabeentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgelt-übersicht; Änderungen vorbehalten).

§ 9 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 4 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den folgenden *Speichermonat* in Rechnung.

- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 5 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speicherm Monats* für den vorangegangenen *Speicherm Monat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Übertragungsentgelt* für die *teilweise Kapazitätsübertragung* gemäß § 7 Abs. (2) sowie *Übergabeentgelt* für die *Gasübergabe* gemäß § 8 Abs. (2) stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *teilweisen Kapazitätsübertragung* bzw. der *Gasübergabe* folgt.

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 10 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

Speicher	Marktgebiet	Angrenzender Netzbetreiber	Gasübergabepunkt (Netzknoten (Entry/Exit))
VGS Storage Hub	GASPOOL	ONTRAS Gastransport GmbH	VGS Storage Hub

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

§ 12 In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages, Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt mit Annahme des Angebotes durch VGS in Kraft. Der Vertrag endet mit Beendigung des zwischen den *Vertragspartnern* vereinbarten *Leistungszeitraums*.

- (2) Der Vertrag nebst seiner Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“ wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder *Vertragspartner* nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

VNG Gasspeicher GmbH

Leipzig, [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Name, Position in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift/signature

.....
Unterschrift/signature

[Kunde]

[Ort], [Datum]

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Name, Position in Druckbuchstaben/
name, position, please print

.....
Unterschrift/signature

.....
Unterschrift/signature

Anlage
„Kapazitäten und Speicherentgelt“
zum Vertrag Nr. [...]



Trading



VGS Storage Hub

- gültig ab 01.04.2021 -

1 Kapazitäten

1.1 Feste Kapazitäten

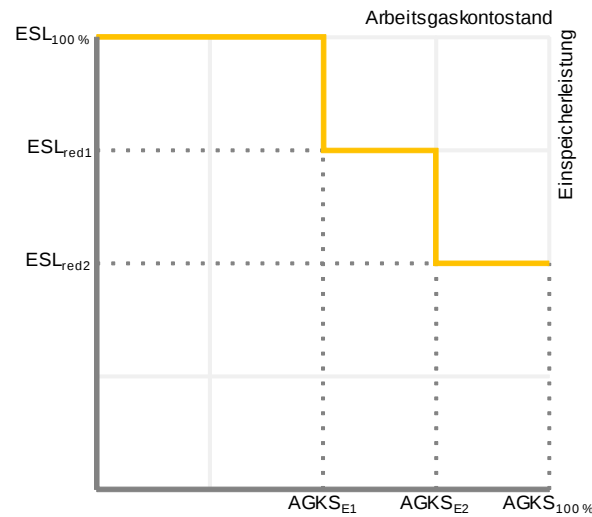
Die folgende Tabelle enthält die kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen (AGV)*, *Einspeicherleistung (ESL)* und *Ausspeicherleistung (ASL)*:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h	Unterbrechbarkeit
01.04.2021 – 01.04.2022	[...]	[...]	[...]	fest

1.2 Kennlinien

Den unter den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 definierten Ein- und Ausspeicherkennlinien ist die maximal nutzbare *Ein- und Ausspeicherleistung* des Vertrages in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen *Arbeitsgaskontostand (AGKS)* zu entnehmen.

1.3.1. Einspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Einspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Der *Kunde* ist berechtigt, bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E1}** die insgesamt kontrahierte *Einspeicherleistung* **ESL_{100 %}** bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E1}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E2}** ist der *Kunde* berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL_{red1}** zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{E2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von

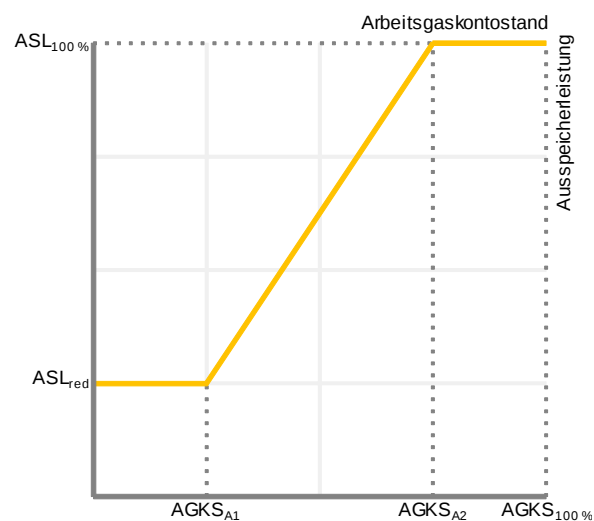
AGKS_{100 %} ist der Kunde berechtigt, eine *Einspeicherleistung* bis zu **ESL_{red2}** zu nutzen.

Parameter der festen Einspeicherkennlinie

Für die vom Kunden kontrahierten festen *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und *Einspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ESL _{100%} MWh/h	ESL _{red1} MWh/h	ESL _{red2} MWh/h	AGKS _{E1} GWh	AGKS _{E2} GWh	AGKS _{100%} GWh
01.04.2021 – 01.04.2022	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

1.3.2. Ausspeicherkennlinie



Die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* unterliegt folgender Kennlinienrestriktion:

- Bei einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{100%}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** ist der Kunde berechtigt, die insgesamt kontrahierte *Ausspeicherleistung* (**ASL_{100%}**) bis zu 100 % zu nutzen.
- Ab einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A2}** bis zu einem *Arbeitsgaskontostand* von **AGKS_{A1}** reduziert sich die maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* linear, wobei eine maximal nutzbare *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** nicht unterschritten wird.
- Unterhalb eines *Arbeitsgaskontostandes* von **AGKS_{A1}** ist der Kunde berechtigt, eine *Ausspeicherleistung* von **ASL_{red}** zu nutzen.

Parameter der festen Ausspeicherkennlinie

Für die vom *Kunden* kontrahierten festen *Kapazitäten* *Arbeitsgasvolumen* und *Ausspeicherleistung* ergeben sich folgende Kennlinienparameter:

Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	ASL_{100%} MWh/h	ASL_{red} MWh/h	AGKS_{A1} GWh	AGKS_{A2} GWh	AGKS_{100%} GWh
01.04.2021 – 01.04.2022	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

2 Speicherentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die kontrahierten *Kapazitäten* des Vertrages zu zahlende *Leistungsentgelt*:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Leistungsentgelt €
01.04.2021 – 01.04.2022	[...]

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

Zeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Faktor „variables Entgelt“ €/MWh
01.04.2021 – 01.04.2022	[...]*

* Faktor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. (3) des Vertrages. Für das Speicherjahr 2020/21 beträgt der Faktor variables Entgelt 0,495 €/MWh.